

fidas update

**SONNENENERGIE AUS
STEUERLICHER PERSPEKTIVE**

**(FREIER) DIENSTVERTRAG
ODER WERKVERTRAG**

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)



**HÖREN
SIE JETZT
REIN!**



Wichtiger Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Magazin auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

INHALT

Sonnenenergie aus steuerlicher Perspektive	4
Checkliste: Autokauf in der EU	6
11 Jahre Immobilienertragsteuer	8
(Freier) Dienstvertrag oder Werkvertrag	10
Künstliche Intelligenz (KI)	12
Bewerberflaute ... Und nun?	14
Außergerichtliche Unternehmensanierung	16
Wussten Sie, dass	18
3 Tipps, um Ihre Aufgaben (besser) in den Griff zu bekommen	19
Fidas Inside	20
Fidas Gruppe Österreich	22

IMPRESSUM Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich: Fidas Consulting M&A GmbH / 8940 Liezen, Gesäusestraße 21-23 / **Layout:** WAS Werbeagentur Schlögl, Graz, www.werbeagenturschloegl.at / **Druck:** Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, www.mfg.at / **Lektorat:** Dr. phil. Antonia Barboric / **Fotonachweis:** AdobeStock, Fidas / Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

April 2023

LIEBE KLIENTINNEN, LIEBE KLIENTEN,

handlich, modern und informativ – das ist das aktuelle Update. Im praktischen neuen Format bieten wir Ihnen noch mehr Hilfreiches aus dem Steuerwesen und für das Unternehmertum von heute. Schließlich warten jeden Tag neue Herausforderungen und Chancen, für die es gilt gewappnet zu sein.

Die Klimaerwärmung zählt zweifelsfrei zu den ganz großen Herausforderungen unserer Zeit. Die Entwicklungen der vergangenen Monate zeigen jedoch, dass immerhin die Energiewende endlich an Fahrt aufgenommen hat und auf vielen Ebenen an einem Wandel weg vom fossilen Zeitalter hin zu erneuerbarer Energie gearbeitet wird. Dieses Thema ist nicht zuletzt auch aufgrund massiver Preisschwankungen und horrender Preise auf dem Energiemarkt zu einem elementaren Bestandteil des Unternehmensalltags geworden. Weil die Sonnenenergie für viele Firmen ein zielführender Weg zu mehr Autonomie und Unabhängigkeit ist, gehen wir der Frage nach, was es aus steuerlicher Perspektive beim Ausbau eigener Photovoltaik-Kapazitäten zu beachten gilt.

Zuletzt sorgte die KI-Software ChatGPT gleichermaßen für Aufsehen und Aufregung.

Zwar ist künstliche Intelligenz längst in unseren Smartphones und Computern angekommen, doch das KI-basierte Dialog- und Textsystem führt auf anschauliche Weise vor Augen, was in Zukunft noch alles möglich sein wird. Künstliche Intelligenz ist möglicherweise der Vorbote der größten digitalen Revolution seit Jahrzehnten. Was also bedeutet das für unser zukünftiges Arbeitsleben, wo liegen die Chancen und die Risiken maschinell lernender Software?

Bei all diesen zukunftsweisenden Themen wollen wir aber auch auf ganz unmittelbare Fragen nicht vergessen. Etwa auf die sozial- und arbeitsrechtlich wesentliche Unterscheidung zwischen Dienst- und Werkvertrag – dabei handelt es sich nämlich um mehr als bürokratische Spitzfindigkeiten. Außerdem: Was gilt es beim Ankauf eines Kfz aus dem EU-Ausland zu beachten? Und wie kann eine Unternehmenssanierung gelingen und einer blühenden Zukunft der Weg geebnet werden?

Das und vieles mehr erfahren Sie im aktuellen Update Magazin. Bleiben am Ende immer noch Fragen, stehen Ihnen Ihre Fidas-Steuerberater gerne zur Seite.

Wir wünschen ein informatives Leseerlebnis!



**Willkommen
bei Fidas**

SONNENENERGIE AUS ST

Die Kraft der Sonne macht doppelt Sinn: Dank sauberer Energie und attraktiver Steuererleichterungen bedeutet eine eigene Photovoltaikanlage eine ökologische und ökonomische Win-win-Situation.



Seit dem Jahr 2022 gilt in Österreich eine Einkommensteuerbefreiung auf Gewinne durch selbst gewonnene Energie aus Photovoltaik. Konkret heißt es im Einkommensteuergesetz nun: „Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.“ Die praktische Bedeutung dieser Passage lässt sich anhand dreier Beispiele näher betrachten:

- Werden mit der eigenen Photovoltaikanlage 15.000 kWh pro Jahr gewonnen, von denen 10.000 kWh Eigenbedarf sind und 5.000 kWh in das öffentliche Netz eingespeist werden, sind sämtliche Einkünfte aus dieser Energiegewinnung steuerfrei.
- Wird eine Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von 50 kWp installiert, steht keine Steuerbefreiung zu, da die im Gesetzespassus festgehaltene maximale Engpassleistung von 25 kWp überschritten wird.
- Beim Betrieb von zwei örtlich getrennten Photovoltaikanlagen mit 15 kWp – z.B. Haupt- und Nebenwohnsitz – steht prinzipiell für beide Anlagen die Steuerbefreiung zu, da die Engpassleistung von 25 kWp jeweils nicht überschritten wird. Werden allerdings insgesamt 20.000 kWh, somit mehr als die steuerbefreiten 12.500 kWh, in das öffentliche Netz eingespeist, müssen Einkünfte aus dieser Überschusseinspeisung von 7.500 kWh versteuert werden. Die kWh-Grenze von 12.500 kWh steht nämlich nur einmal pro Steuerpflichtigem zu.
Eine Steuererklärung ist im Rahmen steuerfreier Einkünfte aus Stromeinspeisung nicht notwendig.

EUERLICHER PERSPEKTIVE

Steuerpflichtige Einspeisung

Eine Einspeisung, die über 12.500 kWh hinausgeht – eine sogenannte Überschusseinspeisung –, stellt eine gewerbliche Einkunftsquelle dar (Einkünfte aus Gewerbebetrieb). In diesem Fall wird Strom in das öffentliche Netz eingespeist und somit an ein Energieversorgungsunternehmen oder die OeMAG verkauft. Diese Einnahmen, die nicht unter die Steuerbefreiung fallen, gelten als Betriebseinnahmen.

In diesem Zusammenhang gilt bei der zeitlichen Zuordnung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben das Zufluss-Abfluss-Prinzip, relevant ist also der Zeitpunkt des Zahlungsein- oder -ausgangs. Steuerlich relevante Anschaffungskosten setzen sich aus Kaufpreis, Montage- und Anschlusskosten abzüglich Förderungen und Zuschüssen zusammen.

Wird der Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, sind Aufwendungen/Ausgaben aus dem Betrieb der Anlage in jenem Umfang als Betriebsausgaben von der Einspeisevergütung abzuziehen, in dem die Anlage der steuerpflichtigen Überschusseinspeisung dient. Hierzu zählt die AfA, die Abschreibung für Abnutzung. Auch eine Versicherung für die Anlage, Steuerberatungskosten oder Fremdkapitalzinsen bei Kreditfinanzierung zählen zu den Betriebsausgaben.

Kann durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ein steuerrechtlicher Gewinn erzielt werden, steht ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 15 % des Gewinns zu. Hinzu kommt im Anschaffungsjahr bei Gewinnen über € 30.000 ein gewinnmindernder investitionsbedingter Gewinnfreibetrag. Seit 2023 kann alternativ ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 15 % der Anschaffungskosten abgesetzt werden.

Statt einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann eine Kleinunternehmerpauschalierung (Jahresumsatz bis € 40.000) angewendet werden. Dabei belaufen sich die pauschalen Betriebsausgaben auf 45 % der Einnahmen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass in diesem Fall keine weiteren Betriebskosten oder Investitionsbegünstigungen geltend gemacht werden können. Ungeachtet dessen steht der oben erwähnte Gewinnfreibetrag zu.

Auch für Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage gilt, dass bei Vorliegen lohnsteuerpflichtiger Einkünfte Gewinne bis zu einem Gesamtbetrag von € 730 pro Jahr steuerfrei sind. Da Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit anderen Einkünften summiert werden, werden Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage mit anderen Einkünften gegenverrechnet. Ausgenommen ist hiervon die sogenannte Liebhaberei, wenn also dauerhaft keine Gewinne zu erwarten sind.

Besondere Vorschriften kommen zur Anwendung, wenn eine Photovoltaikanlage gemeinschaftlich von mehreren Personen – z.B. Eheleuten oder einer Wohngemeinschaft – betrieben wird.

Umsatzsteuer

Im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gilt der Betreiber einer Photovoltaikanlage bei Überschusseinspeisung als Unternehmer. Umsätze unterliegen somit der Umsatzsteuer, sofern diese die Grenze der Kleinunternehmerregelung in Höhe von € 35.000 übersteigen. Unterhalb dieser Grenze entfällt nicht nur die Umsatzsteuerpflicht, sondern ebenso der Vorsteuerabzug.

Grundsätzlich gilt im Falle der Überschusseinspeisung aus Photovoltaik das Reverse-Charge-Prinzip. Die Steuerschuld geht also auf das erwerbende Energieversorgungsunternehmen über, sofern dessen Haupttätigkeit im Weiterverkauf der Energie liegt. Das Energieunternehmen stellt dem PV-Betreiber eine Gutschrift aus und führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Sehr wohl haftet der Verkäufer jedoch für die Abfuhr der Steuer.

Elektrizitätsabgabe

Eine Strom-Überschusseinspeisung in das öffentliche Netz an ein Elektrizitätsunternehmen iSd Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 ist nicht steuerbar. Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen wie Photovoltaik ist von der Elektrizitätsabgabe befreit. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsanlagen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. ■

CHECKLISTE: AUTOKAUF IN DER EU

Der Handel innerhalb der EU ist heute praktisch grenzenlos. Und so ist auch der Ankauf eines Fahrzeugs aus einem anderen EU-Staat längst keine Ausnahme mehr. Doch was gilt es dabei zu beachten?

Vorab muss einerseits differenziert werden, ob es sich bei dem Käufer um ein Unternehmen oder eine Privatperson handelt. Andererseits ist zu beachten, ob ein Neu- oder Gebrauchtwagen erworben werden soll.

- Ein Neuwagen hat zum Zeitpunkt des Erwerbs einen maximalen Kilometerstand von 6.000, oder die erstmalige Inbetriebnahme fand innerhalb der vergangenen sechs Monate statt. Auch sogenannte Vorführwagen gelten somit in den meisten Fällen als Neuwagen.
- Bei mehr als 6.000 Kilometern bzw. einer erstmaligen Inbetriebnahme, die länger als sechs Monate zurückliegt, handelt es sich um ein Gebrauchtfahrzeug.

voranmeldung (UVA) aufgenommen werden.

Vorsteuer: Handelt es sich um ein vorsteuerabzugsberechtigtes Fahrzeug oder um begünstigte Verwendung (z.B. Fahrschulauto, Kfz für die gewerbliche Weiterveräußerung oder zu mind. 80 % zur Personenbeförderung), kann ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Auch bestimmte unternehmerisch genutzte Pkw oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß (Elektrofahrzeuge) sind vorsteuerabzugsberechtigt. Zur Gänze steht der Vorsteuerabzug jedoch nur zu, wenn die Anschaffungskosten des Fahrzeugs € 40.000 nicht überschreiten.

Bei Anschaffungskosten über € 80.000 entfällt der Vorsteuerabzug gänzlich.

Sonderfall Differenzbesteuerung: Kauf vom Kfz-Händler

Verkauft ein Kfz-Händler aus dem EU-Ausland einen Gebrauchtwagen an einen inländischen Kfz-Händler oder ein anderes Unternehmen, so darf er eine Differenzbesteuerung vornehmen. Diese muss auf der Nettorechnung (ohne Umsatzsteuer-Ausweis) vermerkt sein. In diesem Fall muss der Käufer keine Erwerbsteuer abführen, ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Beim Weiterverkauf des Kfz durch einen heimischen Händler darf dieser wiederum die Differenzbesteuerung anwenden, sofern bei der Lieferung an

B2B: UNTERNEHMEN KAUF VON UNTERNEHMEN

✓ 01: Rechnung & Steuer

Rechnung: Erstet ein österreichisches Unternehmen ein Fahrzeug in einem anderen EU-Land, handelt es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Neben der UID-Nummer des österreichischen Unternehmens muss die Nettorechnung (ohne Umsatzsteuer-Ausweis) über den Vermerk „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ verfügen.

Umsatzsteuer: Der Käufer muss den Erwerb mit 20 % österreichischer Umsatzsteuer im Rahmen der Erwerbssteuer abführen. Zudem muss der Kauf in die Umsatzsteuer-



ihn keine Umsatzsteuer eingehoben wurde. Neben der Anwendung der Differenzbesteuerung beim ursprünglichen Ankauf ist dies beim Verkauf durch Privatpersonen oder steuerbefreite Unternehmer der Fall.

Eine Differenzbesteuerung ist ausschließlich bei Gebrauchtwagen, nicht jedoch bei Neuwagen möglich.

✓02: Überführung

Kann das Kfz nach dem Kauf im EU-Ausland nicht per Anhänger, Lkw oder Ähnlichem nach Österreich gebracht werden, bedarf es eines passenden Kennzeichens für die Überstellung:

Für den Transport des Fahrzeuges ist ein Überstellungskennzeichen notwendig, das im jeweiligen EU-Land beantragt werden kann. Derartige Kennzeichen haben, unabhängig von der Gültigkeit im ausstellenden Land, in Österreich eine Gültigkeit von maximal vier Wochen. In Deutschland kostet ein Ausfuhrkennzeichen beispielsweise zwischen € 100 und € 150. Komplizierter ist die Ausfuhr mit einem grünen österreichischen Überstellungskennzeichen – weshalb wir zu erster Variante raten.

Weitere Informationen zu Überstellungskennzeichen der einzelnen

EU-Länder bietet das Europäische Verbraucherzentrum Österreich. Neben dem Kennzeichen ist außerdem eine (temporäre) Haftpflichtversicherung notwendig.

✓03: Typisierung

EU-Betriebserlaubnis: Verfügt das angekaufte Fahrzeug über eine EU-Betriebserlaubnis, so ist eine Genehmigung der österreichischen Behörden nicht mehr notwendig.

Die Betriebserlaubnis wird durch den ausländischen Datenauszug oder Typenschein, die ausländische Zulassungsbescheinigung oder das COC-Papier (Certificate of Conformity) nachgewiesen. Das COC-Papier ist die Übereinstimmungsbescheinigung, die im Original oder in beglaubigter Abschrift – an manchen Prüfstellen gegebenenfalls in übersetzter Fassung – auszuhändigen ist.

Liegt keine EU-Betriebserlaubnis vor, bedarf es einer von der am Wohnsitz des neuen Besitzers zuständigen Landesprüfstelle ausgestellten Einzelgenehmigung. Hierfür muss das Fahrzeug vorgeführt werden und dieses den Baujahrvorschriften des österreichischen Kraftfahrrechts bzw. den EU-Vorschriften entsprechen. Eine Zulassung in einem anderen Mitgliedsstaat bewirkt keinen Rechtsanspruch auf die Einzelgenehmigung im Inland. Zudem muss gegebenenfalls eine §57a-Überprüfung („Pickerl“) durchgeführt werden.

✓04: NoVA

Die Normverbrauchsabgabe, kurz NoVA, muss vor jeder Erstzulassung beim zuständigen Finanzamt bezahlt werden. Abgewickelt wird die Abgabe über das Steuerformular NOVA1. Der Steuersatz errechnet sich anhand des CO₂-Ausstoßes pro Kilometer.

✓05: Zulassung

Nach der Entrichtung der NoVA kann das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle angemeldet werden. Hierfür werden benötigt:

- amtlicher Lichtbildausweis
 - Antragsformular
 - Typenschein, Bestätigung der Prüfstelle, Einzelgenehmigung oder gültige Übereinstimmungserklärung
 - Kaufvertrag
 - Rechnung
 - Versicherungsbestätigung,
 - Meldezettel
 - Finanzamtsbestätigung über die Bezahlung der NoVA
- Hinzu kommen bei Unternehmen:
- Nachweis über den Firmenstandort durch die jeweilige Kammer oder das Konzessionsdekret bei freiberuflich Tätigen
 - Firmenbuchauszug oder Gewerbeberechtigung bei juristischen Personen als Nachweis über den Firmensitz

B2C: PRIVATER KAUF VON UNTERNEHMEN

✓01: Rechnung & Steuer

Neuwagen – Rechnung: Auch in diesem Fall erhält der österreichische Käufer das Fahrzeug im Rahmen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung. Wieder muss die Netto-rechnung ohne Umsatzsteuer-Ausweis mit dem Hinweis auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung versehen sein. Der Kauf unterliegt dem 20%-Steuersatz der österreichischen Umsatzsteuer im Rahmen der Einzel-fahrzeugbesteuerung. Des Weiteren muss die Steuererklärung NOVA2 abgegeben werden.

Gebrauchtwagen – Rechnung & Steuer: Gebrauchtwagen unterliegen der Umsatzsteuer des Verkäuferlandes. Diese ist vom ausländischen Verkäufer einzuheben und abzuführen. Der Händler wiederum kann die Differenzbesteuerung vornehmen. Diese muss auf der Netto-rechnung (ohne Umsatzsteuer-Ausweis) vermerkt sein.

✓02 - 05

Die folgenden Schritte von der Überführung bis zur Zulassung werden vom Privaten sodann gleich abgewickelt wie bei einem Ankauf durch einen Unternehmer. ■



© Adobe Stock/Maksym Potymuk

11 JAHRE IMMOBILIEN- ERTRAGSTEUER

Die Immobilienertragsteuer feierte im April ihren 11. Geburtstag. Dies nehmen wir zum Anlass, die Besteuerung von Grundstücken genauer unter die Lupe zu nehmen.

Zuvorderst ist es wichtig zu wissen, wie Grundstücke vor Einführung der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) besteuert wurden: Wurde ein privat angeschafftes Grundstück innerhalb von zehn Jahren (= Spekulationsfrist) verkauft, so war der Gewinn einkommensteuerpflichtig. Außerhalb dieser Spekulationsfrist waren Immobiliengewinne steuerfrei. Seit April 2012 gilt in Österreich nun bereits die Immobilienertragsteuer.

Was ist ein Grundstück?

Grundstücke können sowohl Gebäude und Gebäudeteile (= Eigentumswohnungen) sein als auch Grund und Boden sowie sogenannte grundstücksgleiche Rechte (z.B. Baurechte).

In welchen Fällen muss Immobilienertragsteuer gezahlt werden?

Sobald eine Liegenschaft gegen Erhalt einer Geldleistung den Besitzer wechselt, fällt die Immobilienertragsteuer an. Demgegenüber stehen Übertragungen ohne entgeltliche Gegenleistung, z.B. Schenkung und Erbschaft. In diesem Fall ist keine ImmoESt zu zahlen, unter Umständen jedoch andere Steuern. Abgeführt muss die Steuer spätestens am 15. des übernächsten Monats nach Eingang des Verkaufserlöses werden.

Wie hoch ist die Immobilienertragsteuer?

Der jeweils anzuwendende Prozentsatz für die Immobilienertragsteuer hängt u.a. davon ab, wann das Haus verkauft wurde und ob Umwidmungen stattgefunden haben. Es wird zwischen Neufällen und Altfällen unterschieden, als Stichtag gilt der 31. März 2002. Grundsätzlich ist für die Berechnung der Immobilienertragsteuer der Gewinn heranzuziehen, der sich aus der Differenz des Veräußerungserlöses und der Anschaffungskosten errechnet.

NEUFÄLLE (= NEU-GRUNDSTÜCKE)

Grundstücke, die ab dem 31. März 2002 angeschafft wurden, gelten als Neufälle. Hier müssen 30 % des Gewinns als ImmoESt an das Finanzamt abgeführt werden. Bei der Berechnung des Gewinns werden vom Veräußerungserlös die tatsächlichen Anschaffungskosten abgezogen. Vom so ermittelten Gewinn können des Weiteren die Kosten für die Mitteilung an das Finanzamt, die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen abgezogen werden.

Regeleinkünftermittlung bei Neufällen

Durch Hinzurechnung folgender Aufwände können die tatsächlichen Anschaffungskosten adaptiert und kann im Umkehrschluss der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn gemindert werden:



- Herstellungsaufwand (inkl. erstmaliger Einbau von Sanitäreinrichtungen, Zusammenlegung von Wohnungen, Aufstockung, Zubau, Anbau etc.)
- Instandsetzungsaufwand (z.B. Austausch der Heizungsanlage, Fenstertausch, Fassadendämmung, Austausch anderer wesentlicher Gebäudeteile)

Nicht berücksichtigt werden dürfen einfache Instandhaltungskosten (z.B. Ausmalen, Abschleifen der Böden). Wurden Aufwände bereits als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung angerechnet, dürfen diese Kosten nicht erneut berücksichtigt werden.

ALTFÄLLE (= ALT-GRUNDSTÜCKE)

Grundstücke, die vor dem 31. März 2002 gekauft wurden und somit am 31. März 2012 nicht steuerbefreit waren, da die grundsätzliche zehnjährige Spekulationsfrist gemäß Rechtslage vor dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 bereits abgelaufen war, gelten als Altfälle. Hier wird der Kaufpreis mit 4,2 % ImmoEST besteuert.

Diese 4,2 % ergeben sich wie folgt: Für die Anschaffungskosten wird ein fiktiver Pauschalwert in Höhe von 86 % des Verkaufspreises herangezogen. Der sich daraus ergebende fiktive Gewinn von 14 % des Verkaufspreises wird sodann mit 30 % besteuert.

Sonderfall Umwidmung

Bei Altfällen, die nach dem 1. Jänner 1988 umgewidmet wurden (z.B. von Grünland in Bauland), müssen 18 % des Verkaufserlöses als ImmoEST abgeführt werden. Diese 18 % werden mit einer Wertsteigerung begründet, die das Grundstück durch die Umwidmung erfährt. Deshalb werden die pauschalen Anschaffungskosten nicht mit 86 %, sondern lediglich mit 40 % des Erlöses angesetzt. Die übrigen 60 % des Veräußerungserlöses werden wiederum mit 30 % besteuert, woraus sich ein ImmoEST-Satz von 18 % ergibt.

Die Regeleinkünfteermittlung kann bei Antrag auf Heranziehen der tatsächlichen Anschaffungskosten auch bei Altfällen und Umwidmungen angewendet werden.

Ausnahme: Hauptwohnsitzbefreiung

Immobilienveräußerungen sind von der Immobilienertragsteuer befreit, wenn der Veräußerer

- die Immobilie mindesten fünf der zehn vorangegangenen Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt („5 aus 10“-Regel) oder
- die Immobilie zwischen Anschaffung und Veräußerung mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt und innerhalb eines Jahres verkauft hat.

Diese Ausnahmeregelung gilt sowohl für Häuser und Eigentumswohnung als auch für Grund und Boden bis zu einer Fläche von maximal 1.000 m², bezieht sich jedoch

ausschließlich auf den Veräußerer und kann somit nicht vererbt werden. Der Hauptwohnsitz muss beim Verkauf aufgegeben werden.

Ausnahme: Herstellerbefreiung

War man an der Herstellung des Gebäudes als Bauherr beteiligt, ist man ebenfalls von der ImmoEST ausgenommen. Diese Ausnahme argumentiert der Gesetzgeber mit dem finanziellen Risiko der Herstellung. Sie gilt jedoch nur für neue Gebäude, nicht für Zu- oder Umbauten, Fertigstellungen und Renovierungen. Da das Risiko von Kostenüberschreitungen auch bei Beauftragung eines externen Bauherrn verbleibt, gilt die Ausnahmeregelung weiterhin. Sie gilt hingegen nicht für Grund und Boden und anteilig, wenn Teile eines Gebäudes (z.B. Einliegerwohnung) in den vergangenen zehn Jahren entgeltlich vermietet wurden.

Betrieblicher Grundstücksverkauf: Einzelunternehmen & Personengesellschaften

Wird ein Grundstück veräußert, das zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft zählt, so gilt der fixe ImmoEST-Steuersatz von 30 %.

Ausnahmen vom 30%-Steuersatz gelten bei betrieblichen Veräußerungen bei:

- gewerblichem Grundstückshandel
- vorangegangener Teilwertabschreibung
- Übertragung stiller Reserven
- Zurechnung des Grundstücks zum Umlaufvermögen
- Altgrundstücken: bei Grund und Boden (hier gelten die Steuersätze von 4,2 % bzw. 18 %), nicht aber bei Gebäuden

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus dem Erlös abzüglich des Restbuchwertes.

Die Entnahme von Grund und Boden aus dem Betrieb und dessen Überführung ins Privatvermögen ist steuerfrei. Das gilt sowohl für „Alt-“ als auch für „Neu-Grundstücke“. Stille Reserven im Gebäudewert werden jedoch bei der Entnahme mit 30 Prozent besteuert.

Grundstücksverkauf durch Kapitalgesellschaften

Verkauft eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH ein Betriebsgrundstück, ist diese Veräußerung ebenfalls steuerpflichtig. Gewinne aus Grundstücksverkäufen unterliegen aktuell der Körperschaftsteuer in Höhe von 24 % (bis 31.12.2022 25%, ab 01.01.2024 23%). Bei Gewinnausschüttung kommt die Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 % hinzu. ■



Mehr dazu
finden Sie hier.

(FREIER) DIENSTVERTRAG ODER WERKVERTRAG – DAS IST HIER DIE FRAGE

Der Paragrafenschwung der heimischen Arbeitswelt ist reich an Vertragstypen – drei von ihnen sind für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer gleichermaßen wichtig. Nicht immer sind sie einfach zu unterscheiden, doch eine Fehlbehandlung des Arbeitsverhältnisses kann schwerwiegende Folgen haben.



(FREIER) DIENSTVERTRAG VS. WERKVERTRAG

Die drei Arbeitsverträge unterscheiden sich sowohl auf arbeitsrechtlicher als auch sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Ebene. Ein echter Dienstnehmer steht in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis und trägt kein Unternehmerrisiko. Anders der freie Dienstnehmer: Er ist zwar ebenfalls wirtschaftlich abhängig und trägt kein Unternehmerrisiko, ist jedoch persönlich abhängig. Der Auftragnehmer eines Werkvertrags ist selbstständiger Unternehmer und trägt daher auch das Unternehmerrisiko. Dafür ist er persönlich wie auch wirtschaftlich gänzlich unabhängig vom Auftraggeber und arbeitet mit eigenen Betriebsmitteln – anders als echte und freie Dienstnehmer, die mit fremden Betriebsmitteln arbeiten. Im Rahmen eines Dienstvertrags gilt für den Arbeitnehmer der volle arbeitsrechtliche Schutz. Für freie Dienstnehmer gilt dieser nur punktuell, für Werkvertragsnehmer gar nicht.

Während echte Dienstnehmer unselbstständig Beschäftigte sind, für die die Lohnsteuer vom Dienstgeber abgeführt wird, erzielen freie Dienstnehmer und Selbstständige im Rahmen eines Werkvertrags Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus einem Gewerbebetrieb und haben die Einkommensteuer selbst abzuführen.

FOLGEN EINER FEHLBEHANDLUNG

Einzig und allein die wahren wirtschaftlichen Umstände entscheiden darüber, ob ein echtes oder freies Dienstverhältnis oder ein Werkvertrag vorliegt. Geprüft wird dieser Sachverhalt von der Österreichische Gesundheitskasse und Finanzbehörden. Die Bezeichnung im Vertrag ist hierbei irrelevant. Sollten die Abgabenbehörden die Fehlbehandlung eines freien Dienstvertrags oder Werkvertrags feststellen, dann droht eine Umwandlung in einen echten oder freien Dienstvertrag.

Diese schwerwiegenden Rechtsfolgen haben in der Regel nur für den Auftraggeber nachteilige Auswirkung. Seit 01.10.2012 kann vom Arbeitgeber zur Schlussbesprechung einer etwaigen Überprüfung ein Vertreter der SVS zugezogen werden.

ARBEITSRECHTLICHE KORREKTUR

Wird festgestellt, dass ein Arbeitsverhältnis als freier Dienstvertrag oder Werkvertrag fehlbehandelt wurde, muss dieser Sachverhalt rückwirkend korrigiert und eine Umwandlung in einen echten Dienstvertrag vorgenommen werden. Denn der Arbeitnehmer kann seine arbeitsrechtlichen Ansprüche auch rückwirkend einfordern. Entsprechend hat er u.a. Anspruch auf bezahlten Urlaub, kollektivvertragliches Mindestentgelt, Sonderzahlungen, Überstundenvergütung, Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und Kündigungsentschädigung. Vorsorgeklauseln in freien Dienst- und Werkverträgen können das vereinbarte Entgelt als Pauschalentgelt festlegen, das Ansprüche wie Sonderzahlung und Überstundenvergütung im Falle einer Vertragsumwandlung abdeckt. Eine solche Klausel ist jedoch nur gültig, wenn das vereinbarte Entgelt über einer kollektivvertraglichen Entlohnung

liegt, und umfasst keine Ausfallsentgelte wie Urlaubs- oder Krankengeld.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KORREKTUR

Wird ein Werkvertrag in einen Dienstvertrag umgewandelt, so wird dem Arbeitgeber sowohl der Dienstgeber- als auch der Dienstnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnnebenkosten der vergangenen drei Jahre vorgeschrieben. Wurde die gehörige Sorgfaltspflicht vernachlässigt, kann es zu einer Vorschreibung der Beiträge der vergangenen fünf Jahre kommen. Als Beitragsgrundlage wird das vereinbarte Entgelt des freien Dienst- oder Werkvertrags zuzüglich zu leistenden arbeitsrechtlichen Nachzahlungen herangezogen. Wird ein Werkvertrag seitens der Abgabenbehörden in einen freien Dienstvertrag umgewandelt, kann der Auftraggeber versuchen nachzuweisen, dass der Auftragnehmer seine Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß an die SVS abgeführt hat. Gelingt ihm dies, findet die Vertragsumwandlung nur für die Zukunft, nicht aber rückwirkend statt. ■

Übersichtstabelle zu den arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Unterschieden zwischen dem Dienstvertrag, dem freien Dienstvertrag und dem Werkvertrag

	Unselbstständige		Selbstständige
Status	echte Dienstnehmer freie Dienstnehmer	freie Dienstnehmer	Unternehmer
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> kein Unternehmerrisiko wirtschaftlich abhängig persönlich abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> kein Unternehmerrisiko wirtschaftlich abhängig pers. unabhängig fremde Betriebsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmerrisiko wirtschaftlich unabhängig persönlich unabhängig eigene Betriebsmittel
Arbeitsrecht	voller Schutz	punktuellder Schutz	kein Schutz
SV	ASVG, volle Lohnnebenkosten für Dienstgeber		GSVG, keine Lohnnebenkosten für Vertragspartner
Lohnnebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> DG-Anteil zur SV: 21,03 % vom Bruttobezug Kommunalsteuer: 3 % vom Bruttobezug Beitrag MV-Kasse: 1,53 % vom Bruttobezug Zuschlag zum DG Beitrag: zw. 0,36 % und 0,44 % je nach Bundesland DG-Beitrag zum FLAF: 3,70 % bis 3,9 % vom Bruttobezug U-Bahnsteuer für Wien: € 2,- pro DN pro Woche 		
Steuerrecht	Unselbstständig Lohnsteuer vom DG abzuführen	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. Gewerbebetrieb: Einkommensteuer, selbst abzuführen	
Zugehörigkeit	AK, ÖGK		<ul style="list-style-type: none"> SV der Selbstständigen: SVS; WK Neue Selbstständige: nur SVS, keine Interessensvertretung Freiberufler: SVS, div. Kammern

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)

Kann sie unseren Büroalltag erleichtern?
Chatbots wie ChatGPT und Co. sind aktuell das Thema schlechthin. Doch wie hilfreich sind diese Systeme wirklich, und müssen nun Content Manager und Servicemitarbeiter um ihre Jobs fürchten?

Was ist ein Chatbot?

Darunter versteht man Anwendungen, die eine künstliche Intelligenz (KI) zur Unterhaltung mit Menschen nutzen.

Über maschinelles Lernen werden die Antworten kontinuierlich verbessert und „natürlicher“ – so wirkt es (fast), als würde sich ein Benutzer mit einem realen Menschen unterhalten.

Das kann über Texteingabe, aber auch via Audioeingabe passieren. Vermutlich haben Sie selbst schon das eine oder

andere Mal mit einem Chatbot gesprochen oder geschrieben – zum Beispiel bei einer Kundenhotline.

Einsatzmöglichkeiten ChatGPT & Co.:

„Alexa, schreib einen Instagram-Beitrag“

Künstliche Intelligenz kann etwa beim Erstellen von Content wie Texten und Bildern, bei Social-Media-Beiträgen, Content-Plänen oder sogar Content-Ideen zum Einsatz kommen. Auch Antworten auf Kundenanfragen können automatisiert verfasst werden.

Vorteile

- Automatisierung: Zunächst lassen sich durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz viele Prozesse automatisieren. Das kann Zeit, Geld und Ressourcen einsparen.
- Service & schnelle Antworten: Ein Chatbot ist 24/7 verfügbar und kann auch außerhalb der Geschäftszeiten Anfragen beantworten. Für den Kundenservice ist diese ständige und schnelle Verfügbarkeit natürlich ein enormer Vorteil.
- Goodbye, Schreibblockade – schnelles Erstellen von Texten: Content-Erstellung kann vereinfacht werden, da in Sekundenschnelle neue Ideen geliefert werden, wo bisher tagelange Recherche notwendig gewesen wäre. So kann künstliche Intelligenz zur Inspirationsquelle werden.
- Schnelles Übersetzen von Texten

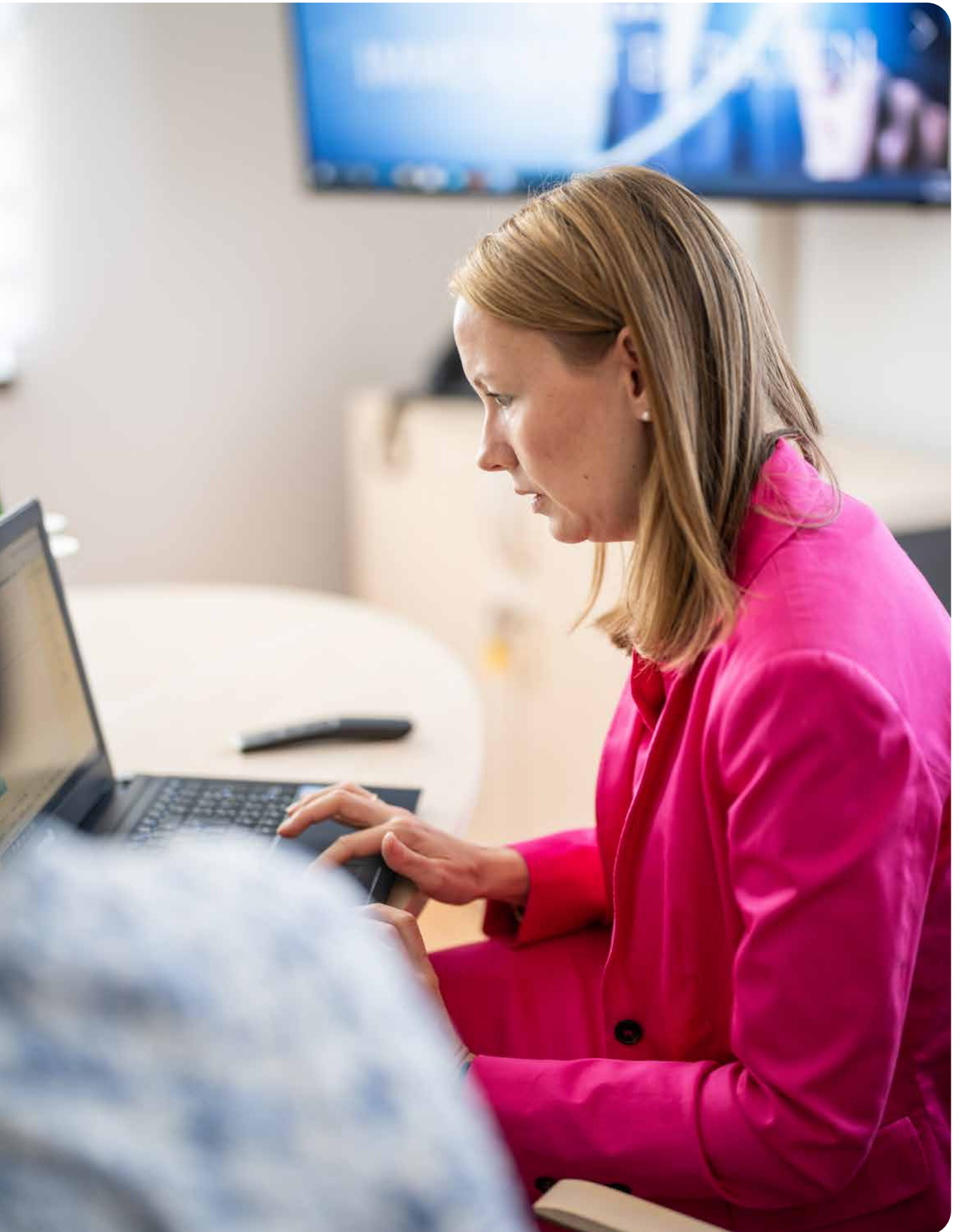
Nachteile

- Informationen nicht blind übernehmen: Vorsicht, sollten Sie Texte ungeprüft übernehmen wollen! Denn nicht immer werden Quellenangaben mitgeliefert, und auch Antworten bzw. Texte müssen nicht immer korrekt oder vollständig sein. Manchmal können die Antworten unlogisch klingen – vor allem, wenn man sich bei der Eingabe der Frage oder des Befehls nicht präzise genug ausdrückt. Außerdem werden tagesaktuelle Ereignisse bzw. Entwicklungen oft nicht berücksichtigt.
- Individueller Stil fehlt: Den Texten fehlt häufig das „Menschliche“ bzw. die individuelle Persönlichkeit – schließlich ist es kein echter Mensch, der da schreibt. Und selbst wenn die künstliche Intelligenz dazulernt – echte Emotionen kann sie ebenfalls nicht erzeugen oder interpretieren. Überdies besteht die Gefahr, nicht mehr auf die eigene Kreativität zu vertrauen.

- Datenschutz: Auch hier ist Vorsicht geboten, denn die KI lernt anhand aller zur Verfügung gestellten Daten – dessen muss man sich bewusst sein, gibt man einen Text oder eine Frage ein. Daher müssen vor allem Nutzer- oder Kundendaten entsprechend geschützt werden.

Fazit

Beim derzeitigen Entwicklungsstand kann der Einsatz künstlicher Intelligenz eine gute Unterstützung darstellen, vor allem weil sie in kürzester Zeit gute Ideen liefern kann – jedoch sollte man sich gerade im Büroalltag nicht ausschließlich von KI-Anwendungen abhängig machen und auf die vollständige Richtigkeit der Ergebnisse verlassen. Texter und Content Manager können also aufatmen und sich über ein nützliches Hilfswerkzeug freuen. ■



BEWERBERFLAUTE ... UND NUN?



Der aktuelle Arbeitsmarkt stellt sich für Unternehmen als herausfordernd dar. Doch was können Sie tun, wenn Sie keine oder zu wenige Bewerbungen erhalten? Nutzen Sie die Gelegenheit als Chance, und evaluieren Sie Ihre Arbeitgebermarke. Wir haben vier Tipps, die Ihnen dabei helfen können.



Tipp 1: Wie gut ist Ihre Arbeitgebermarke?

Evaluieren Sie Ihre Arbeitgebermarke. Wir alle wissen, dass erfolgreiche und attraktive Marken durch einen glaubwürdigen Charakter und ein positives Image hervorstechen. Starke Marken senden eine klare Botschaft und sind für den Kunden ein „Erlebnis“. So weit, so bekannt.

Doch wussten Sie, dass Sie auch für Bewerber und Mitarbeiter eine Marke aufbauen müssen? Eine sogenannte „Employer Brand“ nämlich. Diese Arbeitgebermarke muss gepflegt werden, um auf (zukünftige) Mitarbeiter attraktiv zu wirken. Genauso wie eine erfolgreiche Marke für Konsumenten einen USP („Unique Selling Proposition“ = der einzigartige Nutzen) hat, braucht eine Arbeitgebermarke ein Nutzenversprechen für seine Mitarbeiter („Employer Value Proposition“ = EVP).

Überlegen Sie sich, ob Sie eine klare Botschaft für Bewerber und Mitarbeiter haben, und ob diese auf all Ihren Recruiting-Kanälen klar kommuniziert wird.

Tipp 2: Bieten Sie das Richtige?

Überzeugen Sie potenzielle Kandidaten. Sie haben ein Nutzenversprechen definiert, nun sollten Sie sich die Frage stellen, ob Sie überhaupt das Richtige anbieten: Sind Sie mit Ihrem Angebot bzw. Ihrer Arbeitgebermarke attraktiv genug? Was wird aktuell von guten Arbeitgebern erwartet, und welchen dieser Ansprüche können Sie gerecht werden?

Auch wenn dies eine höchst strategische Frage ist, sollten Sie sich bewusst Gedanken darüber machen.

Bieten Sie Benefits an? Sind diese (noch) gefragt? Wenn ja, kommunizieren Sie diese auch entsprechend, z.B. im Jobinserat?

Interessante Benefits können etwa flexible Arbeitszeiten, hybride Arbeitszeitmodelle, attraktive Zusatzleistungen etc. sein. Oder After-Work-Yoga, Fitness- oder Gesundheitsprogramme, gemeinsame Events für Ihre Mitarbeiter – der Möglichkeiten gibt es viele.

Tipp 3: Wie einfach ist Ihr Bewerbungsprozess?

Machen Sie es Ihren Bewerbern leicht(er). Oft ist der Grund für fehlende Bewerbungen ein zu komplizierter Bewerbungspro-

zess. Etwa weil dieser zu lang ist, weil er sich nicht mobil abwickeln lässt oder der Bewerber am Ende vor einem Seitenabbruch steht. Je einfacher, übersichtlicher und reibungsloser Ihr Bewerbungsprozess gestaltet ist, desto besser.

Versetzen Sie sich doch einmal in die Position Ihres Bewerbers: Wie sieht Ihre Karriereseite aus? Ist diese mit Fotos und Videos aufgelockert, oder wird man mit vielen langen Texten konfrontiert? Finden potenzielle Bewerber alle Informationen, die sie benötigen? Sind alle notwendigen Kontaktdaten vorhanden? Können sich Interessenten schnell und einfach bewerben? Gerade für Generationen, die mit dem Smartphone aufgewachsen sind, ist eine Bewerbung über mobile Geräte schon fast Usus.

Und weiter: Wie sieht es mit Ihrer Reaktionszeit aus? Antworten Sie schnell genug auf Bewerbungen, oder erhalten Interessenten womöglich zu lange keine Rückmeldung?

Tipp 4: Suchen Sie über die richtigen Kanäle?

Erreichen Sie potenzielle Mitarbeiter. Sind Sie sich sicher, dass Sie überhaupt auf den richtigen Kanälen nach Ihren Kandidaten suchen? Mögliche Kanäle sind etwa: klassische (Print-)Inserate, TV- oder Radiospots, Jobbörsen, Karrieremessen und -events, Social Media, Karrierenetzwerke, eine spezifische eigene Karriereseite auf der Homepage etc.

Und abermals erscheint es sinnvoll, sich vorzustellen, wie zukünftige Mitarbeiter nach einem Job suchen – also auf welchen Kanälen Sie diese erreichen können. Hilfreich kann sein, fiktive Bewerber-Charaktere, sogenannte Bewerber-Personas, zu erstellen: Wie sehen meine idealen Kandidaten aus, und wo bewegen sie sich bzw. welche Interessen haben sie?

Und nicht vergessen: Auch Ihre bestehenden Mitarbeiter können Sie zu „Markenbotschaftern“ machen. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Angestellten begeistert sind und dadurch positiv über Ihr Unternehmen sprechen. Denn auch durch Empfehlungen im Freundes- und Bekanntenkreis kann die eine oder andere Bewerbung zustande kommen. ■

AUSSERGERICHTLICHE

Ein grober Leitfaden für Unternehmer und Geschäftsführungsorgane zu wesentlichen Erfolgsfaktoren für die erfolgreiche Fortbestandsicherung von Unternehmen.



UNTERNEHMENS- SANIERUNG

Die volkswirtschaftlichen Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit belasten viele Unternehmen und können in manchen Fällen Unternehmenskrisen verursachen, die von Liquiditätsknappheit und Ertragsproblemen geprägt sind. Die erfolgreiche Bewältigung derartiger Krisen bedarf in der Praxis des Beherrschens anspruchsvollster Management Skills.

Aus langjähriger Erfahrung haben sich für eine gelungene außergerichtliche Unternehmenssanierung einige wesentliche Erfolgsfaktoren herauskristallisiert:

- Die **Erstellung einer Fortbestehensprognose** leitet sich aus der Judikatur ab und hat sich als wesentliches Instrument in Sanierungsprozessen erwiesen. Sie dient als Basis für Verhandlungen mit Kapitalgebern (z.B. Banken) als auch im Rahmen der Würdigung insolvenzrechtlicher Überschuldungssachverhalte.
- Die **Beachtung juristischer und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen** wie z.B. des Eigenkapitalersatzrechts, des „Leitfadens Fortbestehensprognose 2016“, der Insolvenzordnung etc.
- Die Fokussierung der strategischen Unternehmensausrichtung auf die Aktualisierung des Geschäftsmodells
- Die **konsequente und zügige Umsetzung beschlossener Maßnahmen**
- Die **ausreichende Berücksichtigung der Finanzierung strategischer Maßnahmen** in der Geschäftsplanung
- Die **Umsetzung eines aktuellen, ordnungsgemäßen Rechnungswesens**
- Die **Ermittlung der Chancen und Risiken, Stärken und Schwächen** des Unternehmens **im Vergleich zum Wettbewerber sowie der zukünftigen kundenorientierten Marktchancen**
- Die **laufende Überprüfung** der Liquiditätssituation
- Statt überhastet Kosten zu senken, muss Krisenmanagement zunächst die künftige Unternehmensstrategie bestimmen. Wer Effizienzsteigerung und strategischen Wandel gleichzeitig in Angriff nimmt, verschafft allen Beteiligten Orientierung und kann Mitarbeiter und Gläubiger motivieren, harte Einschnitte zu unterstützen.
- Die Geldgeber von Anfang an über geplante Neuausrichtung informieren und nicht verschweigen, dass dazu auch Investitionen (etwa in neue Geschäftsfelder oder Rationalisierungsprozesse) gehören können – nur dann ist es möglich, gleichzeitig die Kosten zu senken und den strategischen Wandel einzuleiten
- Die Geschäftsführungs-/Sanierungsteamkompetenzen eindeutig definieren:
 - Kostensenkungen erfordern in der Regel einen eher autoritären Führungsstil, der wenig Platz für Kreativität und Diskussionen zulässt. Gleichzeitig benötigen Wandelinitiativen einen partizipativen Führungsstil, der genau diese Flexibilität im Umgang mit der Belegschaft erlaubt: Es braucht einen kreativen Geist, der Mitarbeiter motiviert, Vertrauen schenkt und gemeinsam Lösungen für Probleme sucht. Das Management, das ein Unternehmen aus der Krise führen soll, muss beides berücksichtigen können.

– Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben von Sanierungsberatern, ein Klima des Vertrauens zwischen Unternehmen und Kreditgebern zu sichern. Zumeist ist das Vertrauensverhältnis in Krisensituationen bereits negativ belastet, daher bedarf es eines sofortigen Wiederaufbaus des Vertrauens. Es muss glaubhaft vermittelt werden, dass in einem planmäßigen, nachvollziehbaren und zügigen Verfahren eine Sanierung des Unternehmens verfolgt wird und seitens des Unternehmens bzw. der Geschäftsleitung auch erzielt werden kann. Die Erstellung eines umfassenden und gut aufbereiteten Sanierungskonzeptes bzw. einer positiven Fortbestehensprognose (Primär- und Sekundärprognose) ist hier zweckdienlich.

Bei der Sanierung eines Unternehmens ist im Regelfall nicht die Sanierungsphase der schwierigste Abschnitt, sondern die anschließende Erfolgssicherung. Ein Unternehmen ist dann wieder als erfolgreich einzustufen, wenn es branchenübliche Rentabilität erreicht und Eigenkapital aufgebaut werden kann.

Sollte eine außergerichtliche Unternehmenssanierung nicht erfolgreich umsetzbar sein, so bietet die österreichische Insolvenzordnung als de facto „letzten Rettungsanker“ mehrere finanzielle Sanierungsoptionen wie z.B. Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung sowie den Sanierungsplan.

Für Rückfragen und Unterstützungsleistungen steht Ihnen Ihr Fidas-Berater gerne zur Verfügung. ■

WUSSTEN SIE, DASS ...

... die Einsicht in das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz eingeschränkt wurde?

Das Wirtschaftliche Eigentümer Register (WiReG) umfasst Eigentümerdaten von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts. Dieses Register wurde zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschaffen und war bis 2022 öffentlich einsehbar. Durch ein Urteil des EuGH wurde diese Einsichtsmöglichkeit aufgehoben. Begründet wurde dies mit einem Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten. Mittlerweile bekommen nur noch Behörden und bestimmte WiReG-Verpflichtete wie Banken, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater bei berechtigtem Interesse Einsicht.

... die Besteuerung von Kryptowährungen neu geregelt wurde?

Einkünfte aus Kryptowährungen unterliegen ab 2024 zwingend der Kapitalertragsteuer. Schon seit 2022 kann ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug erfolgen. In der Praxis muss der Steuer-Abzugsverpflichtete (z.B. Kryptobörsen) auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen die Anschaffungskosten und den Anschaffungszeitpunkt ansetzen. Laut Finanzamt handelt es sich bei den notwendigen Steuerangaben um Anschaffungsdatum bzw. Anschaffungszeitraum, um Anschaffungskosten und gegebenenfalls die Bekanntgabe eines steuerneutralen Tausches (Tausch Kryptowährung gegen andere Kryptowährung) seit Erwerb der betreffenden Kryptowährung. Der Abzugsverpflichtete hat die Angaben des Steuerpflichtigen im Rahmen eines standardisierten automatisationsunterstützten Prozesses auf Plausibilität zu prüfen. Des Weiteren kann er vom Steuerpflichtigen bezüglich Steuerdaten weitere Nachweise einfordern, sofern die standardisierte Überprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich vorgenommen wurde. Sollten die tatsächlichen Anschaffungskosten unbekannt sein, werden sie mit 50 % des Erlöses bzw. 50 % des gemeinen Werts angesetzt; zu einer Endbesteuerungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs kommt es diesfalls nicht. Der Steuerpflichtige muss seine Einkünfte auf dem Veranlagungsweg erklären.

... Registrierkassenpflicht, COVID-19-Förderungen und Arbeitszeitaufzeichnungen im Fokus von Finanzpolizei und Finanzamt stehen?

Registrierkassenprüfung: Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen, sind registrierkassenpflichtig, wenn der Nettjahresumsatz € 15.000 je Betrieb und die Barumsätze (inkl. Bankomat- & Kreditkartenzahlung) € 7.500 netto je Betrieb übersteigen.

Der Fokus der Finanzpolizei liegt neben der Belegerteilungspflicht (durch Mystery Shopping) auf Monats- und Jahresbelege der Registrierkasse. Die Überprüfung des manuellen oder automatisierten Jahresbelegs muss bis 15.02.2023 erfolgen. Bei späterer Überprüfung kann es zu einer Strafe in Höhe von € 5.000 kommen. Die Belegerteilungspflicht gilt vom ersten Barumsatz an. Ausgenommen sind Umsätze im Freien, Hütten-, Buschenschank-, Kantineumsätze und gewisse Automatenumsätze.

Prüfungen im Rahmen des COVID-19-Förderungsgesetzes: Das Finanzamt führt Außenprüfungen zur Rechtmäßigkeit gewährter Förderungen während der COVID-19-Pandemie durch. Am Ende einer Prüfung muss eine Schlussbesprechung bezüglich des Ergebnisses erfolgen. In einer Niederschrift sollte festgehalten werden, dass im Rahmen der CFPG-Prüfung keine Feststellungen getroffen wurden. Ein Prüfgutachten wird nur erstellt, sollten fehlerhafte Angaben oder sonstige Umstände offengelegt worden sein, die eine zivilrechtliche Rückforderung rechtfertigen. Sollte eine Feststellung vorliegen, muss das Finanzamt ein Gutachten erstellen. Da dieses keinen Bescheidcharakter hat, kann es nur im Rahmen eines Zivilverfahrens widerlegt werden.

Arbeitszeitaufzeichnungen: Die Vollständigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen wird regelmäßig geprüft. Schon leichte Übertretungen können zu Strafen führen.

... dass Unternehmen, die Leistungen ausschließlich an Privatpersonen erbringen, zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer-Beträge nicht abführen müssen?

Weist ein Unternehmer auf einer Rechnung einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag aus, ist er diesen zu hohen Betrag auch dem Finanzamt schuldig. Laut EuGH gilt dieser Grundsatz nicht, wenn ein Unternehmen Leistungen ausschließlich an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Privatpersonen erbringt. Begründet wird dies damit, dass eine Umsatzsteuer-Schuld kraft Rechnungslegung nur relevant ist, wenn in der Folge durch überhöhte Vorsteuer das Steueraufkommen gefährdet wird. Bei Leistungen an Privatpersonen ist das nicht der Fall, da diese nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das EuGH-Urteil widerlegt die Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung. Sie sah eine in der Realität unmögliche Rechnungsberichtigung gegenüber Privatpersonen vor, andernfalls wäre die zu hoch ausgewiesene Steuer beim Staat verblieben. ■

Sie fragen - wir antworten!

Ihr persönlicher Fidas-Berater nimmt sich gerne Zeit für Ihre Fragen.

3 TIPPS, UM IHRE AUFGABEN (BESSER) IN DEN GRIFF ZU BEKOMMEN

„Wenn ich acht Stunden Zeit hätte, einen Baum zu fällen, würde ich sechs Stunden die Axt schärfen“, sagte Abraham Lincoln einst im Wissen um die Macht guten Zeitmanagements.

Doch ganz ehrlich: Wir können unser Zeitmanagement noch so sehr optimieren, am Ende des Tages ist der Berg Arbeit kaum kleiner – es kommen immer wieder neue Aufgaben obendrauf. Manchmal ist es schlichtweg zu viel. Eine Priorisierung der Aufgaben nach Wichtigkeit gaukelt uns vor, wir könnten unser Leben in Kästchen sortieren, dann wäre die Welt in Ordnung. Doch gerade bei Einzelunternehmern scheint es, als müssten alle wichtigen Aufgaben möglichst sofort und gleichzeitig erledigt werden. Was können Sie also tun, um Ihre Aufgabenliste in den Griff zu bekommen?

1. Der Aufgaben-Dreisprung: Jetzt – als Nächstes – Danach

Wie planen Sie Ihren Tag? Am Vorabend, eine Woche vorher, oder lassen Sie sich überraschen? Probieren Sie es einmal mit Machbarkeitsmanagement: Ordnen Sie die Aufgaben statt nach Wichtigkeit in die drei Kategorien „Jetzt“, „als Nächstes“ und „Danach“ ein. Nehmen wir an, Sie kommen ins Büro, und auf Sie warten vier Kundenanfragen, drei Mitarbeiterfragen, vier

unbezahlte Rechnungen, 34 ungelesene E-Mails und zwei Angebote, die geschrieben werden müssen – und für 11 Uhr ist ein Kundentermin angesetzt. Bevor Sie kostbare Zeit für die Priorisierung und Sichtung der Mails aufbringen, entscheiden Sie aus dem Bauch heraus, was Sie JETZT machen, was ALS NÄCHSTES, und was DANACH kommt. Alles andere schieben Sie vorerst beiseite. Erst wenn diese drei Aufgaben abgeschlossen sind, nehmen Sie sich die nächsten drei vor.

Der positive Motivationseffekt: Schaffen Sie am Tag nur drei von zehn Aufgaben, sind Sie frustriert. Schaffen Sie drei von drei (oder nur zwei) in drei Stunden, sind Sie motiviert und gehen mit Elan an die nächsten Aufgaben heran.

2. Zombies und andere Energieräuber: liegen lassen mit System

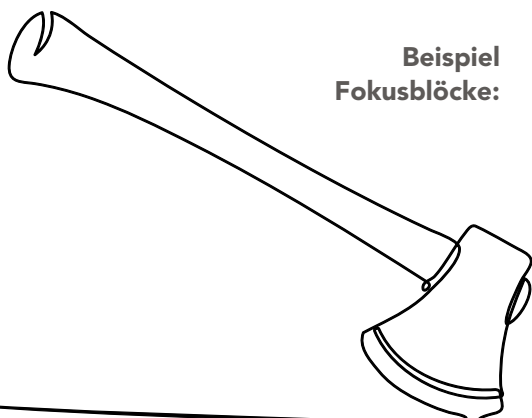
„Die meisten Menschen überschätzen, was sie in einem Jahr, und unterschätzen, was sie in fünf Jahren erreichen können.“ So oder ähnlich soll es Bill Gates formuliert haben. Deshalb nehmen wir uns meist zu viele Projekte

auf einmal vor. Doch es gilt: Wollen Sie zu viele Bälle in der Luft halten, fallen irgendwann alle runter.

Entscheiden Sie sich daher für ein Projekt, und ziehen Sie es durch. Ein zweites Projekt nutzen Sie als Backup-Projekt, um das Sie sich kümmern, wenn es beim ersten stockt. Trennen Sie sich von Zombie-Projekten, also solchen, die Sie mindestens ein Jahr lang nicht mehr angefasst haben. Das ist die Marie-Kondo-Regel des Projektmanagements.

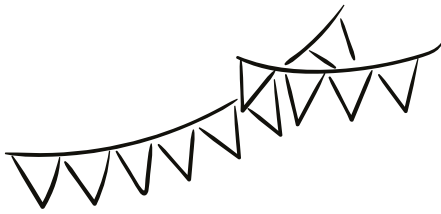
3. Heute brau' ich, morgen back ich ... – nutzen Sie Fokusblöcke

Im Alltagswahnsinn gehen die strategischen Themen oft unter. Es ist entscheidend, strategische Themen mit konkreten Zeitblöcken einzuplanen. Befassen Sie sich z.B. freitags drei Stunden mit neuen Dienstleistungen oder Produkten. Das ist die Zeit, in der Sie AN statt IN Ihrem Unternehmen arbeiten. Ordnen Sie strategische Aufgaben, die thematisch zusammengehören, konkreten Wochentagen zu, und kümmern Sie sich drei Stunden um dieses Thema. Machen Sie daraus eine Routine. ■



Beispiel Fokusblöcke:

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8–11 Uhr	Mitarbeiterführung		Networking & Gespräche mit Interessenten	Kundenbindung	
15–18 Uhr		Marketing			Frei-Day for Future – Zukunftsthemen

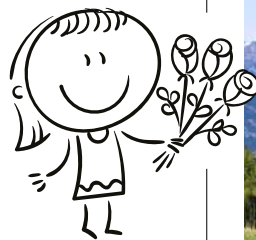


FIDAS DEUTSCH- LANDSBERG

Herzlich willkommen, kleiner Tobias! Wir von der Fidas Deutschlandsberg freuen uns mit Mama Tanja Strohmayer und Papa Wolfgang Dirnberger. Tobias kam am 27.12.2022 um 12:47 Uhr zur Welt, war 49 Zentimeter groß und wog 2.740 Gramm. Ein Kind ist sichtbar gewordene Liebe!



Herzlichen Glückwunsch zur Ankunft eures Sonnenscheins Moritz! Der Nachwuchs von unserer Melanie Högler und von Christoph Bäck erfreut das Team Deutschlandsberg. Moritz erblickte am 05.02.2023 um 18:22 Uhr das Licht der Welt, er wog 3.070 Gramm und war 50 Zentimeter groß. Das große Glück ist manchmal ganz klein!



FIDAS INNSBRUCK

Vor 42 Jahren ist Manuela Pfnzelter zu unserem Team in Innsbruck gestoßen. In diesen Jahren hat sie unsere Kunden mit ihrer Weitsicht und Erfahrung durch die immer größer gewordenen Herausforderungen in der Personalverrechnung begleitet.



Die Leidenschaft, mit der sie ihrer Arbeit nachgeht, zeichnet sie aus. Schweren Herzens verabschieden wir Manuela Pfnzelter nun in ihren neuen und wohlverdienten Lebensabschnitt, die Pension. Wir wünschen dir für deine Zukunft Gesundheit und viele weitere interessante Erlebnisse. Danke, Manuela!

Seit Dezember 2022 verstärkt Michelle Thurner unser Team im Bereich Lohnverrechnung und absolviert parallel die Ausbildung in diesem Bereich.



Zudem ist Philipp Neher seit Jänner 2023 Teil unseres Teams im Bereich Buchhaltung. Wir freuen uns, euch beide in unserem Team zu haben!



Wir gratulieren Melanie und Simon Frech zur Hochzeit! Wir wünschen euch alles Gute für euren gemeinsamen Lebensweg.

FIDAS LIEZEN & FROHNLEITEN

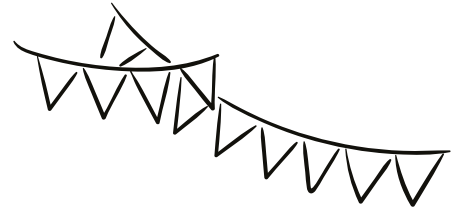


Herzlich willkommen, Martina Spitzer! Wir freuen uns über unsere neue Kollegin, ihre tatkräftige Unterstützung und die Zusammenarbeit in der Personalverrechnung unserer Partnerkanzlei in Frohnleiten. Wir wünschen viel

Freude und Erfolg bei der Arbeit!



Happy Birthday! Wir gratulieren unserer lieben Kollegin Andrea Wieser herzlich zu ihrem 50. Geburtstag. Wir wünschen alles Gute, viel Freude und vor allem Gesundheit!



FIDAS NIEDER-ÖSTERREICH



Happy Birthday, lieber Lukas! Wir wünschen unserem Kollegen Lukas Frank alles Gute zu seinem Geburtstag.



FIDAS GRAZ



WELTKLASSE! Das Grazer Team gratuliert Ing. Manuel Semmler, BA ganz herzlich zur bestandenen Prüfung zum Steuerberater. Lieber Manuel, wir sind stolz auf dich und wünschen dir für deine weitere berufliche Karriere viel Erfolg und alles Gute.



Nachwuchs in der Fidas Graz! Hallo, Leopold! Wir gratulieren unserer lieben Christina Riedisser und ihrem Manfred zur Geburt ihres Sohnes Leopold. Der süße Knopf hat am 27.12.2022 das Licht der Welt erblickt und ist der ganze Stolz seiner Eltern.



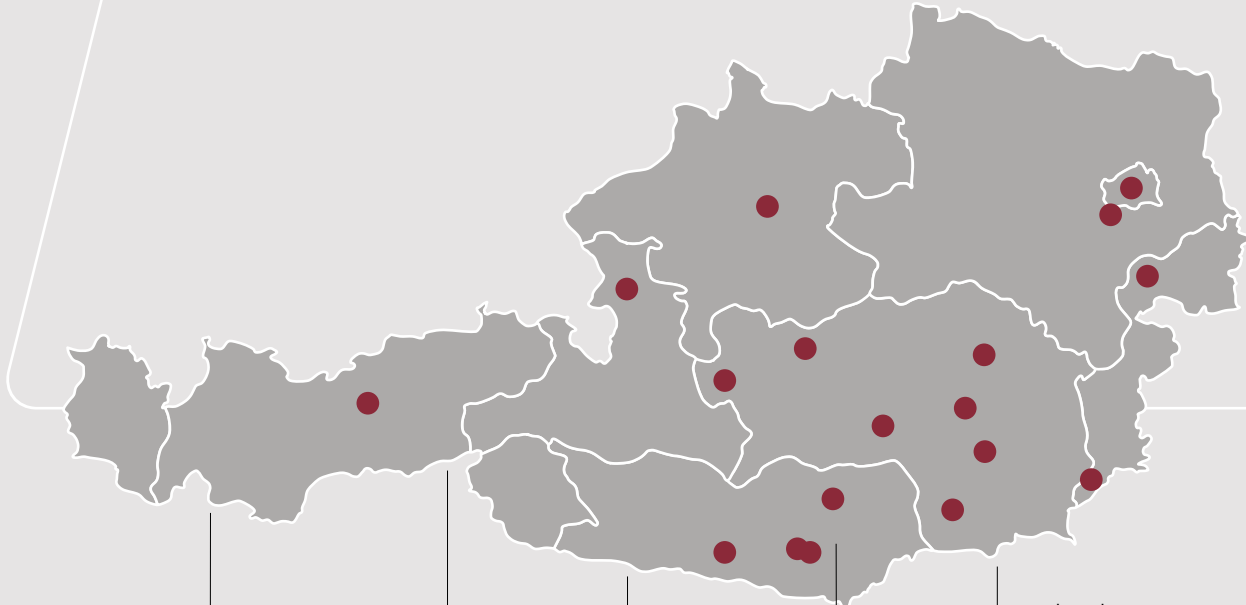
Herzlich willkommen kleiner Felix! Das Grazer Team gratuliert Bernadette und Bernhard Kahr sehr herzlich zur Geburt ihres Sohnes. Felix kam am 09.02.2023 gesund und munter zur Welt. Wir wünschen ihm eine strahlende Zukunft!

FIDAS EISENSTADT

Seit Dezember unterstützt Jasmin Fasching unsere Damen in der Lohnverrechnung. Liebe Jasmin, wir freuen uns, dich in unserem Team begrüßen zu dürfen.



FIDAS-GRUPPE ÖSTERREICH



Viele

Kanzleien in
Österreich

4,8

Bewertung
bei Google

Mehr als
9.170
zufriedene
Kunden

35

Jahre Erfahrung

Mehr als
230
Mitarbeiter

Steuerberatung österreichweit

Die Fidas Gruppe ist eine stark expandierende Steuerberatungsgesellschaft. In Österreich sind wir derzeit vom Burgenland bis nach Tirol vertreten. Jeder Sitz wird eigenständig von den jeweiligen Geschäftsführern geleitet. Die österreichweite Kooperation ist uns aber enorm wichtig. Mittels regelmäßiger Partnermeetings und ständiger Fortbildungen garantieren wir die gewohnt hohe Kundenzufriedenheit und eine individuelle Betreuung. Finden Sie den Fidas-Standort in Ihrer Nähe.

Dynamik statt Routine

Wir sehen in jedem Auftrag eine Herausforderung. Bei Fidas finden Sie gute Zuhörer, kompetente Steuerberater und kreative Problemlöser. Unser Ziel ist es, stets das Beste aus Ihrer Situation herauszuholen. Jahrelange Erfahrung und die Expertise unserer Mitarbeiter sorgen dafür, dass unsere Kunden ausreichend informiert werden und den besten Beistand in Steuerfragen erfahren. Ganz gleich, um welches Thema es geht. Mithilfe unserer internationalen Netzwerkpartner verfügen wir über Know-how zur Lösung Ihrer

Fragen. Auch wenn diese exotisch oder außergewöhnlich sein sollten – wir nehmen Sie an die Hand, und begleiten Sie sicher durch das Wirtschaftsleben.

Unser Service für Sie!

Wir richten unseren Fokus auf eine aktive Beratung unserer Klienten. Unser Ziel ist es, Ihnen verständlich zu vermitteln, worauf es bei steuer- oder arbeitsrechtlichen Themen wirklich ankommt. Daher bieten wir Ihnen neben unserem persönlichen Service auch diverse Online-Dienstleistungen an.



FIDAS INTERNATIONAL Über unser internationales Netzwerk kooperiert die Fidas-Gruppe mit zahlreichen Berufskollegen und Beratern im Ausland. Durch dieses Netzwerk an Spezialisten ermöglichen wir Ihnen weltweit eine hochwertige Betreuung.

STANDORTE DER FIDAS-GRUPPE IN IHRER NÄHE

CONSULTING

Fidas Consulting M&A GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 25 0 39, consulting@fidas.at

DEUTSCHLANDSBERG

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH

8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, office@fidas-deutschlandsberg.at

EISENSTADT

Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, office@fidas-eisenstadt.at

FROHNLEITEN

Fidas Frohnleiten Bilanzbuchhaltung GmbH

8130 Frohnleiten, Grazer Straße 10
Tel.: +43 3126 25555, office@fidas-frohnleiten.at

GRAZ

Fidas Graz Steuerberatung GmbH

8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, office@fidas-graz.at

INNSBRUCK

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH & Co KG

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, office@fidas-innsbruck.at

JENNERSDORF

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 60
Tel.: +43 3329 462 52, office@fidas-suedost.at

KÄRNTEN

Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG

9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, office@fidas-kaernten.at
Zweigniederlassung:
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

KINDBERG

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH

8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, office@fidas-kindberg.at

KLAGENFURT

Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH

9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103
Tel.: +43 463 420 800, office@fidas-klagenfurt.at

Zweigniederlassung:

9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33
Tel.: +43 4262 24 14 0, althofen@fidas-klagenfurt.at

LIEZEN

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, office@fidas-liezen.at

MURTAL

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, office@fidas-murtal.at

NIEDERÖSTERREICH

Fidas NÖ-Süd Steuerberatung GmbH

2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 129/1/4
Tel.: +43 2236 89 29 42, office@fidas-noe.at

SALZBURG

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, office@fidas-salzburg.at

SCHLADMING

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH

8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, office@fidas-schladming.at

WELS

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

WIEN

Fidas Wien Consulting GmbH

1020 Wien, Raimundgasse 1/10
Tel.: +43 1 533 26 55 0, office@fidas-wien.at

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH

4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

fidas

UNSERE WERTE

FIT FOR FUTURE

- Lebenslanger Partner: von der Unternehmensgründung bis zum Eintritt in die Pension
- Vorausschauende Steueroptimierung
- Strategische Beratung

INDIVIDUELL

- Persönliche Betreuung
- Verlässliche Zusammenarbeit
- Beständige Stütze in Krisenzeiten

DIGITAL

- Innovative Lösungen
- Prozessoptimierung mit digitalen Werkzeugen
- Arbeitsunterstützung durch künstliche Intelligenz

AKTIV

- Schnelle Information – immer up to date
- Aktive Gestaltung von Prozessen
- International engagiert

SMART

- Cleveres Personalmanagement
- Think outside the box
- Pragmatisch und eigentümergeorientiert

UNSER
PODCAST

Let's talk!



QR-Code mit dem Handy scannen
und Podcast anhören!

Tipps, News & mehr
auf Social Media entdecken



Let's talk!

www.fidas.at